



Pet 1-19-12-9213-015579

91413 Neustadt a. d. Aisch
Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auf Autobahnen und mehrspurigen Schnellstraßen eine neue farbige Fahrbahnmarkierung angebracht wird, die anzeigt, wo eine Rettungsgasse gebildet werden soll und auf der im Fall einer Verkehrsbehinderung nicht gehalten werden darf.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es bei Unfällen oder in Notfallsituationen immer wieder zu massiven Zeitverlusten bei der Versorgung von Verletzten komme, weil Fahrzeuge sämtliche Rettungswege blockierten. Abhilfe schaffen könne eine farbige Fahrbahnmarkierung zwischen den normalen Fahrspuren, auf der im Falle eines Verkehrstaus nicht gehalten werden darf. Dies könne Verzögerungen der Rettungsmaßnahmen reduzieren oder sogar verhindern und somit Leben retten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 105 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Fahrzeuge, die auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich im Stillstand befinden, nach § 11 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse (sogenannte „Rettungsgasse“) bilden.

Markierungen sind Verkehrszeichen. Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, dürfen daher nicht angeordnet werden.

Die Verkehrserziehung oder Auffrischung von gelernten Verhaltensregeln ist nicht Aufgabe von Verkehrszeichen, zumal dies mit einem enormen Markierungsaufwand verbunden wäre, da auf dem gesamten Streckennetz jederzeit mit Unfällen, Staus und zähfließendem Verkehr zu rechnen ist. Um die Verkehrsteilnehmer über das richtige Bilden der Rettungsgasse zu informieren und sie für die Einhaltung der Vorschriften zu sensibilisieren, werden das Thema „Rettungsgasse“ und das richtige Verhalten u. a. über Kampagnen verbreitet. Zudem bringen die zuständigen Landesbehörden verstärkt Banner mit dem Hinweis, „Rettungsgasse“ u. a. an Autobahnbrücken an, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) entwickelt wurden.



Temporär gültige Markierungen zwischen solchen, die dauerhaft gültig sind, würden zur Verwirrung der Verkehrsteilnehmer und zu Missdeutungen führen. Dies wäre der Sicherheit des Straßenverkehrs abträglich. Die Akzeptanz und die Eindeutigkeit von Verkehrsregeln und Verkehrszeichen sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit im Straßenverkehr. Ein wichtiges verkehrspolitisches Ziel besteht daher darin, den Schilderwald in Deutschland zu lichten. Mit der Vermeidung zusätzlicher Markierungen wird die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO durch die Verkehrsteilnehmer gestärkt. Des Weiteren stünden die angestrebten farblichen Markierungen auch nicht im Einklang mit internationalen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.